

# **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 29.09.2023, Zl. 813-1/2023, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Mühldorf geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Mühldorf sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

## **§ 2**

### **Abholbereich**

- (1) Im Abholbereich anfallender Sperrmüll kann zu festgelegten Terminen zu einem Abfallsammelzentrum verbracht werden.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Gemeinde Mühldorf.

## **§ 3**

### **Sonderbereich**

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 4**

### **Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich**

- (1) Die Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll sind wie folgt festgelegt:
  - a) Güterweg Sachsenweg im Bereich der „Peharz-Brücke“
  - b) Gemeindeamt Mühldorf im Bereich des Kellereinganges
  - c) Rappersdorf im Bereich der „Taborgraben-Brücke“

## **§ 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

Die Eigentümer der Grundstücke oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstücks bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

## **§ 6 Müllbehälter**

(1) Als Müllbehälter im Abholbereich sind aufzustellen:

- |   |         |
|---|---------|
| (a) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von     | 120 l   |
| (b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von     | 240 l   |
| (c) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von | 1.100 l |

Bei größer anfallenden Mengen kann im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten in Ausnahmefällen ein Zusatzmüllsack mit einem Fassungsraum von 60 l mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens käuflich erworben werden.

(2) Als Müllbehälter bei den von der Gemeinde Mühldorf vorgesehenen Sammelplätzen für den Sonderbereich sind aufzustellen:

- |  |      |
|--|------|
| (d) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von | 60 l |
|--|------|

(3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

(4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei:

- |                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| (a) bis zu 10 Mitarbeitern   | 120 Liter Abfall pro Woche |
| (b) mehr als 10 Mitarbeitern | 240 Liter Abfall pro Woche |

festgelegt.

(5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen.

## **§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

(2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 8**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt Abfall, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.
- (3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mühlendorf mit welcher die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt werden (Abfuhrordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Angerer